

Aktuelle Information

Kurzarbeit zunächst vom 6.-17. April 2020 geplant

Wir haben aufgrund der sich zuspitzenden COVID-19-Pandemie in Deutschland bzw. in Europa den Großteil unserer Produktion heruntergefahren. Auch die meisten Verwaltungs- und Vertriebsbereiche unterbrechen ihre Arbeit. Gegenwärtig lässt sich nicht abschätzen, ob und wann die Ausbreitung des Corona-Virus soweit verlangsamt ist, dass wir als Gesellschaft und auch unser Gesundheitssystem im Alltag damit umgehen können.

Auf der Grundlage einer **gemeinsamen Gesamtbetriebsvereinbarung** wurden die Standort- und Personalverantwortlichen sowie die Betriebsratsvorsitzenden unserer Standorte in Deutschland damit beauftragt, alle vorbereitenden Maßnahmen für die Einführung von Kurzarbeit in die Wege zu leiten. Die Voraussetzungen für die Kurzarbeit haben wir mit der bestehenden Arbeitsunterbrechung geschaffen. Die Anträge auf Kurzarbeit werden momentan **je Betrieb lokal in einer Betriebsvereinbarung** zwischen Standortleitung und örtlichem Betriebsrat geschlossen und bei der Agentur für Arbeit eingereicht.

Ziel ist es, dass Daimler, beginnend **ab Montag, 6. April 2020, für die Dauer von zunächst zwei Wochen**, also bis einschließlich Freitag, 17. April 2020, in Kurzarbeit ist. Damit wird die **Arbeit um weitere zwei Wochen nicht aufgenommen**.

Beschäftigte, die in notwendigen Grundfunktionen sowie an **Zukunftsthemen** und **strategischen Projekten arbeiten**, sind **davon ausgenommen**. Dies ist nötig, um nach der Krise wieder voll durchstarten zu können. **Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden direkt von ihrer Führungskraft informiert**. Wo immer möglich, soll dann weiterhin mobil von zu Hause gearbeitet werden. Überall dort, wo vor Ort in den Betrieben gearbeitet wird, achten wir auf größtmöglichen Gesundheitsschutz.

Bitte beachten Sie auch weiterhin den lokalen Meldeprozess bei Corona-Verdachtsfällen an Ihrem Standort.

Im Laufe dieser Phase werden wir die Situation beobachten und über das weitere Vorgehen entscheiden. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Kurzarbeit am Standort Sindelfingen

Betriebsrat und Standortleitung haben in einer Betriebsvereinbarung die Kurzarbeitsregelungen für den Standort Sindelfingen verabschiedet. **Ab Montag, 6. April bis voraussichtlich einschließlich Sonntag, 19. April ist der Standort Sindelfingen in Kurzarbeit.**

Wir beobachten die Entwicklung in diesem Zeitraum sehr genau und entscheiden unter Berücksichtigung von gesetzlichen und gesundheitlichen Aspekten kurzfristig über weitere Maßnahmen. Aktuell gehen wir davon aus, dass **ab voraussichtlich Montag, 20. April** die Arbeit wieder sukzessive aufgenommen werden kann. Ihr persönlicher erster Arbeitstag wird Ihnen von Ihrer Führungskraft rechtzeitig mitgeteilt.

Der Großteil unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kurzarbeit arbeiten in diesem Zeitraum nicht (sogenannte Kurzarbeit „Null“). Die Zeitcodes werden in diesem Zeitraum zentral in ZEM@web erfasst. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Kurzarbeit im April 2020 im Monatssaldo grundsätzlich keine Gleitzeit aufgebaut oder Mehrarbeitszeit beantragt werden darf.

Ausgenommen von dieser Arbeitsruhe sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an strategischen Projekten, Zukunfts- und Anlaufthemen und in Notbetriebsfunktionen arbeiten. Diese ausgewählten Mitarbeiter werden gesondert von ihrer direkten Führungskraft informiert.

Darüber hinaus ist es möglich, Einsicht in die Liste zu erhalten, auf welcher vermerkt ist, ob und an welchem Tag Sie in Kurzarbeit sind. Die Auskunft zu den eigenen Daten kann sowohl beim Personalbereich für Werk 50 unter der Telefonnummer 0176/30945159, für Werk 59 unter der Telefonnummer 07031/9088001, als auch beim Betriebsrat unter der Telefonnummer 07031/905422 erfolgen. Unter den genannten Telefonnummern kann auch ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Mitarbeiter in Altersteilzeit und schwangere Mitarbeiterinnen gehen nicht in Kurzarbeit. Erläuterungen dazu und weitere Ausnahmeregelungen finden Sie im Social Intranet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Führungskraft oder Ihren HR-Ansprechpartner.

Bitte melden Sie sich unbedingt bei Ihrer Führungskraft, wenn Sie bestätigt infiziert mit dem Corona-Virus sind oder Kontakt mit einer bestätigt infizierten Person hatten.

Wir bitten Sie auch weiterhin die Vorgaben zu Verhaltens- und Hygienemaßnahmen seitens der Bundes- und Landesregierung zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung in dieser herausfordernden Zeit.

Michael Bauer
Standortverantwortlicher und
Leiter Produktion Mercedes-Benz Werk
Sindelfingen

Ergun Lümali
Betriebsratsvorsitzender Mercedes-Benz
Standort Sindelfingen und stellv.
Gesamtbetriebsratsvorsitzender

Was heißt Kurzarbeit?

Kurzarbeit im Betrieb bedeutet die **vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit** aufgrund eines erheblichen Ausfalls der Arbeit. Dies können sowohl interne als auch externe Gründe - wie aktuell der Gesundheitsschutz - sein. Von der Kurzarbeit können dabei alle oder auch nur ein Teil der Beschäftigten im Betrieb betroffen sein. Die betroffenen Beschäftigten arbeiten bei Kurzarbeit weniger (zwischen 10 bis 100 Prozent) oder überhaupt nicht (sogenannte Kurzarbeit „Null“). Die Voraussetzungen zur Einführung von Kurzarbeit und wie sich bei Kurzarbeit der Anspruch auf das Gehalt der Beschäftigten entsprechend verringert, richtet sich nach unseren jeweiligen tariflichen und betrieblichen Bestimmungen. Dazu sind mit der IG Metall und unseren Betriebsräten entsprechende Vereinbarungen in Diskussion beziehungsweise bereits getroffen.

Die Kurzarbeit ist ein gesetzlich vorgesehenes Instrument, um bei vorübergehendem Arbeitsausfall (z. B. der Entfall von Aufträgen) betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Um den entstehenden Verdienstaufschlag unserer Beschäftigten weitestgehend auszugleichen, können wir als Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung, das sogenannte Kurzarbeitergeld, beanspruchen. Diese Unterstützungszahlung stellt in dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation eine wesentliche finanzielle Entlastung für unsere Unternehmen dar. Zuständig für diese Leistung ist die Bundesagentur für Arbeit.